

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 51

vom 3. September 2007

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 29. September 2006

über

Europa Bonus-Chance-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index*

COMMERZBANK 

*) Der Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index ist ein eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited und wurde für die Nutzung lizenziert.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 29. September 2006 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken vollständig sind.

Ferner enthält die Reihenfolge keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Bedienung der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank AG haben, was sich ebenfalls negativ auf die Bedienung der Zertifikate auswirken könnte.

Potenziellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Zertifikate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihren persönlichen Beratern (einschließlich Steuerberater) in Verbindung zu setzen.

Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall ggf. notwendige Beratung durch die Hausbank. Eine Anlageentscheidung sollte nicht aufgrund dieser Risikofaktoren gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

1. Allgemeines

Bonus Chance-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index (die „Zertifikate“) gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Sollte der Kurs des Index zu keiner Zeit während der Laufzeit der Zertifikate auf die in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kursschwelle absinken oder diese unterschreiten oder der Referenzkurs des Index am Bewertungstag den Kurs des Index bei Emission überschreiten, entspricht der Einlösungsbetrag vorbehaltlich einer Vorzeitigen Einlösung dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Höchstbetrag pro Zertifikat. Dabei ist zu beachten, dass die Kursschwelle¹ von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Emissionstag festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen veröffentlicht wird.

Zu beachten ist, dass der Anleger zum einen nicht mit einer Wertsteigerung des Zertifikats über den Höchstbetrag hinaus rechnen kann und dass zum anderen eine Veränderung des Kurses des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index dazu führen kann, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der

¹ Indikation 50 % von Index₀, höchstens 55 % von Index₀

Entwicklung des Indexkurses erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis sinkt und dadurch für den Inhaber des Zertifikats ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entstehen kann. **Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kurs des Index während der Laufzeit einmal auf die Kursschwelle absinkt oder diese unterschreitet.** Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann dabei nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig vor dem Bewertungstag wieder erholen wird. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar. Im Übrigen müssen bei den Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher keine laufenden Erträge ab. Mögliche Wertverluste bei der Anlage in den Zertifikaten können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht leisten kann.

2. Einlösung bei Vorzeitiger Fälligkeit; Einlösung bei Fälligkeit; Verkauf der Zertifikate

Die Zertifikate gelten ohne weiteres Tätigwerden ihres Inhabers am entsprechenden Vorzeitigen Einlösungstag als endfällig, wenn der Schlusskurs des Index am entsprechenden Vorzeitigen Bewertungstag den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatz des Kurses des Index am Emissionstag (die "**Vorzeitige Einlösungsschwelle**") überschreitet. In diesem Falle entspricht der Einlösungsbetrag dem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten jeweiligen Vorzeitigen Einlösungsbetrag. Dabei ist zu beachten, dass die Vorzeitige Einlösungsschwelle für den ersten Vorzeitigen Bewertungstag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Emissionstag festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen veröffentlicht wird.²

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass nur an dem in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungstag bzw. unter den in den Zertifikatsbedingungen genannten Voraussetzungen an den Vorzeitigen Einlösungstagen eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Einlösungsbetrages an die Zertifikatsinhaber vorgesehen ist.

Vor dem Einlösungstag ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Wertes (außer im Falle einer in den Zertifikatsbedingungen beschriebenen vorzeitigen Einlösung der Zertifikate) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich. Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Insbesondere können die Anleger nicht davon ausgehen, dass es für die Zertifikate unter allen Umständen einen liquiden Markt geben wird und die in den Zertifikaten angelegten Vermögenswerte deshalb zu jedem Zeitpunkt durch den Verkauf der Zertifikate realisiert werden können. Die Anleger sollten deshalb darauf eingerichtet sein, die Zertifikate u. U. bis zum Einlösungstag bzw. bis zum Vorzeitigen Einlösungstag zu halten.

3. Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die Emittentin sowie andere Unternehmen der Commerzbank-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Aktien, die dem in Bezug genommenen Index zugrunde liegen. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Zertifikaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den dem Index zugrunde liegenden Aktien bzw. mit Bezug auf den Index ab. Diese Aktivitäten der Emittentin (sowie von anderen Unternehmen der Commerzbank-Gruppe) – insbesondere die auf die Zertifikate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der

² Indikation 85 % von Index_0 , höchstens 95 % von Index_0 .

Zertifikate haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Index und damit auf den Wert der Zertifikate bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Zertifikate zu beanspruchenden Einlösungsbetrages hat.

Allgemeine Informationen

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "Commerzbank", "Bank", "Emittentin" oder "Gesellschaft", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "Commerzbank-Konzern" oder "Konzern" genannt) übernimmt die Verantwortung für die im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet in der vom 3. September bis 13. September 2007 dauernden Zeichnungsfrist Europa Bonus-Chance-Zertifikate bezogen auf den Dow Jones EURO STOXX 50[®]-Index (der "Basiswert") zum Verkaufspreis von EUR 50,00 zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von EUR 1,50 je Zertifikat zum Verkauf an. Die Commerzbank behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die Zertifikate weiterhin von der Emittentin freibleibend zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, die Kursschwelle, Index₀ und die Vorzeitige Einlösungsschwelle für den ersten Vorzeitigen Einlösungstag werden von der Emittentin am 14. September 2007 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 der Zertifikatsbedingungen veröffentlicht.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60478 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes

bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Notierung der Zertifikate im geregelten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, (innerhalb des EUWAX Marktsegments) wird beantragt.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Der Basisprospekt über Bonus-Chance-Zertifikate vom 29. September 2006 und die Nachträge A vom 3. November 2006, B vom 15. Februar 2007, C vom 28. März 2007 und D vom 9. Mai 2007 (Angaben zur jüngsten Geschäftsentwicklung der Emittentin) zu diesem Basisprospekt sind auf der Internetseite www.commerzbank.de verfügbar.

Valuta

19. September 2007

Clearing-Nummern

WKN CK7832
ISIN DE000CK78321

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Vermögensanlage in die Zertifikate gibt die Auffassung der Commerzbank bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer solchen Vermögensanlage wieder und basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Endgültigen Bedingungen gelten. Die Commerzbank weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Da zurzeit nicht abschließend durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung geklärt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzgerichte und/oder -behörden auch eine andere steuerliche Beurteilung für zutreffend halten.

Darüber hinaus darf die Information nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Inhabern der Zertifikate wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird u. a. die Besteuerung von Zertifikaten neu geregelt. Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten werden grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 auch im Privatvermögen steuerpflichtig und Gegenstand einer Kapitalertragsteuer mit abgeltender Wirkung ("**Abgeltungsteuer**") in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf und ggf. Kirchensteuer. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden einige Sonderregelungen eingeführt, welche in der Übergangszeit bis zum 30. Juni 2009 zu einer unterschiedlichen Besteuerung der Zertifikate führen. Relevant ist hierbei der jeweilige Erwerbs- und/oder Veräußerungszeitpunkt der Zertifikate.

1. Bei einem Erwerb von Zertifikaten vor dem 15. März 2007 bestimmt sich die Besteuerung weiterhin nach dem bisher geltenden Steuerrecht. Hiernach handelt es sich bei Zertifikaten nicht um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des derzeit geltenden Steuerrechts, da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Zinserträge anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften einzuordnen. Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Wenn die Zertifikate hingegen länger als ein Jahr gehalten werden, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nicht steuerpflichtig, wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass diese Zertifikate nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, insofern besteht hier Bestandschutz.

2. Zertifikate, die nach dem 14. März 2007 jedoch vor dem 1. Januar 2009 erworben werden unterliegen unter der Voraussetzung, dass der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, weiterhin der unter Ziffer 1. beschriebenen Besteuerung. Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten und erfolgt die Veräußerung vor dem 1. Juli 2009, sind Gewinne nicht steuerpflichtig. Nach Ablauf der Jahresfrist sind Gewinne aus der Veräußerung dieser Zertifikate jedoch dann steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wenn die Veräußerung / Einlösung nach dem 30. Juni 2009 erfolgt.
3. In allen anderen Fällen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und die Verluste bei Realisation grundsätzlich steuerlich abzugsfähig.

Informationen über den Basiswert

Der Index ist der von der STOXX Ltd. festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50®-Kursindex (ISIN EU0009658145).

Informationen über den Index sind im Internet unter www.stoxx.com und www.comdirect.de verfügbar.

Disclaimer

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist urheberrechtlich geschützt. Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] und die damit verbundenen Warenzeichen wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken von Commerzbank Aktiengesellschaft lizenziert.

Der Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist ein eingetragenes Warenzeichen der STOXX Limited und wurde für die Nutzung lizenziert.

Die Beziehung von STOXX Ltd. und Dow Jones zu Commerzbank Aktiengesellschaft beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten.

STOXX und Dow Jones:

- tätigen keine Verkäufe und Übertragungen der Zertifikate und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- erteilen keine Anlageempfehlungen für die Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Zertifikate.
- übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Zertifikate.
- sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Rechnung zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **der von Zertifikaten, dem Inhaber von Zertifikaten oder jeglicher anderen Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und den im Dow Jones EURO STOXX 50[®] enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
 - **der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
 - **der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der darin enthaltenen Daten;**
- **übernehmen STOXX und Dow Jones keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX 50[®] oder der darin enthaltenen Daten;**
- **haften STOXX oder Dow Jones unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen STOXX und Commerzbank Aktiengesellschaft wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1 Form

1. Die Bonus Chance-Zertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Sammelzertifikat**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentums anteile an dem Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Das Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3. am 20. Oktober 2011 (der "**Einlösungstag**") eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag in EUR (der "**Einlösungsbetrag**"), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$EB = EUR\ 50,00 \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

EB = der Einlösungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzkurs (Absatz 5. b)) des Index (Absatz 5. c)) am 13. Oktober 2011 (der "**Bewertungstag**")

Index₀ = wird am 14. September 2007 (der "**Emissionstag**") von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 veröffentlicht

Falls der Kurs des Index zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Emissionstag bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) der Kursschwelle (Absatz 5. e)) entspricht oder diese unterschreitet **oder** Index_t > Index₀, entspricht der Einlösungsbetrag EUR 64,00 (der "**Höchstbetrag**")

3. Die Zertifikate werden zu den in der nachfolgenden Tabelle genannten Terminen (jeweils ein "**Vorzeitiger Einlösungstag**") zu dem entsprechenden "**Vorzeitigen Einlösungsbetrag**" (s. nachstehende Tabelle) vorzeitig eingelöst, wenn der Referenzkurs des Index an dem dem jeweiligen Vorzeitigen Einlösungstag vorangehenden "**Vorzeitigen Bewertungstag**" (s. nachstehende Tabelle) die jeweilige Vorzeitige Einlösungsschwelle überschreitet.

Vorzeitiger Einlösungstag	Vorzeitiger Bewertungstag	Vorzeitige Einlösungsschwelle	Vorzeitiger Einlösungsbetrag
20. Oktober 2008	13. Oktober 2008	Höhe der Vorzeitigen Einlösungsschwelle wird von der Emittentin am Emissionstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 veröffentlicht. ³	EUR 53,50
20. Oktober 2009	13. Oktober 2009	100 % Index ₀	EUR 57,00
20. Oktober 2010	13. Oktober 2010	100 % Index ₀	EUR 60,50

4. Wenn am Bewertungstag bzw. an einem Vorzeitigen Bewertungstag der Referenzkurs des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag bzw. an einem Vorzeitigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird dieser Bewertungstag bzw. Vorzeitige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzkurs des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag bzw. der Vorzeitige Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstag bzw. Vorzeitigen Einlösungstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzkurs des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere am Bewertungszeitpunkt zugrunde legt. Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt sein, wird die Emittentin – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

5. Für die Zwecke dieser Zertifikatsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein "**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der "**Referenzkurs**" ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
 - c) Der "**Index**" ist der von der STOXX Ltd. (der "**Sponsor**") festgestellte und veröffentlichte Dow Jones EURO STOXX 50®-Kursindex (ISIN EU0009658145).

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

³ Indikation 85% von Index₀, maximal 95% von Index₀

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor an oder vor dem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag mit Auswirkung am Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag bzw. Vorzeitigen Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- d) Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- e) Die "**Kursschwelle**" wird von der Emittentin am Emissionstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und unverzüglich danach gemäß § 6 veröffentlicht⁴.
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

⁴ Indikation 50 % von $Index_0$, höchstens 55 % von $Index_0$

§ 4 Zahlstelle

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserplatz, 60261 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Zertifikatsbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Zertifikatsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Frankfurt am Main, 3. September 2007

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT